



Mitgeteilt durch Zustellung an

a) Kl.-Bev. am

b) Bekl. am

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. der [REDACTED]
2. des mdj. [REDACTED]
vertreten durch die [REDACTED],
zu 1 und 2 wohnhaft: [REDACTED]

Kläger,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Berenice Böhlo,
Rosenthaler Straße 46-47, 10178 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und für Heimat, dieses vertreten durch das Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 31. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 16. November 2022 durch

den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Soweit der Kläger zu 2. die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Entscheidungen zu Ziffer 1 und 3 bis 6 aus dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Mai 2019 und der Entscheidungen zu Ziffer 4 bis 6 aus dem weiteren Bescheid derselben Behörde vom 25. Februar 2020 verpflichtet, der Klägerin zu 1. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und festzustellen, dass in Bezug auf den Kläger zu 2. ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich der Republik Guinea besteht.

Die Kosten des Verfahrens der Klägerin zu 1. trägt die Beklagte, von den Kosten des Verfahrens des Klägers zu 2. tragen der Kläger zu 2. 2/3 und die Beklagte 1/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Kläger begehren mit ihren Hauptanträgen die Gewährung von Flüchtlings- bzw. Abschiebungsschutz.

Die Kläger sind guineische Staatsangehörige und der Volksgruppe der Fulla zugehörig. Die im [REDACTED] 1999 geborene Klägerin zu 1. ist die Mutter des am [REDACTED] 2019 in Berlin geborenen Klägers zu 2. Eigenen Angaben zufolge reiste die Klägerin zu 1. am [REDACTED] 2019 auf dem Landweg aus Spanien kommend in das Bundesgebiet ein. Am 2. April 2019 stellte sie für sich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF; im Folgenden: Bundesamt) einen Asylantrag. Nach der Geburt des Klägers zu 2. nahm das Bundesamt eine dahingehende Meldung der Berliner Ausländerbehörde zum Anlass, einen weiteren Asylantrag für den Kläger zu 2. als am 15. Januar 2020 gestellt anzusehen.

Aktuell ist die Klägerin zu 1. erneut schwanger. Errechneter Entbindungstermin ist der [REDACTED] 2023. Kindsvater ist der Klägerin zu 1. zufolge der in [REDACTED] wohnhafte guineische Staatsangehörige [REDACTED] (geb. [REDACTED] 1993). Dieser verfügt über eine noch bis zum 4. August 2024 gültige Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 1 AufenthG.

Bei ihrer am 9. April 2019 beim Bundesamt erfolgten persönlichen Anhörung gab die Klägerin zu 1. unter anderem an, Guinea am [REDACTED] 2018 verlassen zu ha-

ben. Sie habe dort zusammen mit ihrem Ehemann und ihren drei Töchtern in einem Haus in der Stadt ██████, und dort im „Dorf“ ██████, gelebt; ihr Mann habe noch drei andere Ehefrauen gehabt, die auch mit ihnen zusammengewohnt hätten. Sie habe ihren Mann „ungefähr Mitte 2012“ religiös geheiratet. In Guinea habe sie unter anderem noch ihren Vater, einen Bruder und eine Schwester; ihre Mutter sei 2015 verstorben. Die Schule habe sie bis zur 5. Klasse besucht. Zu ihrem Verfolgungsschicksal und den Gründen für ihren Asylantrag erklärte die Klägerin zu 1. im Wesentlichen, ihr Mann habe sie in der Ehe bei Streitigkeiten geschlagen, und er habe ihre zweite Tochter im September 2018 beschneiden lassen wollen. Ihre damals drei Jahre alte erste Tochter habe er schon 2015 beschneiden lassen. In ihrer Familie seien alle für die Beschneidung. Sie selbst sei zwar dagegen, aber ebenfalls beschnitten. Ihr Mann habe nicht auf sie gehört. Alle ihre drei Töchter lebten weiterhin in Guinea; sie seien inzwischen drei, vier und sechs Jahre alt, wobei die beiden jüngeren noch nicht beschnitten seien. Nachdem sie sich mit ihrem Mann deswegen gestritten und er sie geschlagen habe, habe sie ihre Töchter zu einer Freundin gebracht. Sie habe ihren Mann dabei auch mit dem Messer angegriffen und sei dann gegangen. Ihr Mann habe nicht gewusst, wohin sie gegangen seien. Sie habe ihre Töchter nicht mit auf die Flucht nehmen können, da sie Angst gehabt habe, dass ihnen etwas passiere. Ihre Freundin kümmere sich um die Töchter. Sie habe ihren Ehemann verlassen wollen, ihr Vater sei aber gegen eine Trennung gewesen. Der Vater habe sie mit ihrem Mann auch verheiratet und gewollt, dass sie die Ehe führe. Ihr Vater habe sie gezwungen zu heiraten. Ihre Mutter und ihre Geschwister hätten sie damals nicht beschützen können, weil sie Angst vor ihrem Vater gehabt hätten. Bei ihnen im „Dorf“ sei es üblich, dass man zwangsverheiratet werde. Zu ihren Töchtern in Guinea habe sie keinen Kontakt mehr; sie habe die Telefonnummer ihrer Freundin nicht hier in Deutschland. Sie habe ihre Töchter dadurch geschützt, dass sie sie bei ihrer Freundin zurückgelassen habe; mehr habe sie für ihre Töchter nicht tun können. Im Fall einer Rückkehr nach Guinea habe sie Angst vor ihrem Mann, der sie angreifen und töten könne, weil er sie während der Ehe bei Streitigkeiten geschlagen und sie auch mit dem Tod bedroht habe. Zudem habe sie Angst, dass ihr Mann nunmehr „sauer“ auf sie sein und Rache ausüben könne, weil sie ihn verlassen habe.

Mit Bescheiden vom 15. Mai 2019 und 25. Februar 2020 entschied das Bundesamt, dass den Klägern die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, die Anträge auf Asylenerkennung abgelehnt und der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt wird (jeweils Ziffer 1 bis 3). Des Weiteren stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (jeweils Zif-

fer 4). Den Klägern wurde die Abschiebung nach Guinea oder in einen anderen Staat angedroht, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist (Ziffer 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot im Fall der Abschiebung befristete das Bundesamt jeweils auf 30 Monate (jeweils Ziffer 6). Wegen der Begründung der Bescheide wird auf diese Bezug genommen.

Am 29. Mai 2019 (ursprüngliches Verfahren VG 31 K 349.19 A) und 10. März 2020 (ursprüngliches Verfahren VG 31 K 110/20 A) haben die Kläger Klagen zum Verwaltungsgericht erhoben.

Sie machen im Wesentlichen geltend, die Klägerin zu 1. sei tatsächlich auch vor ihrer 2012 gegen ihren Willen auf Wunsch ihres Mannes und nach Absprache mit ihrem Vater erfolgten Zwangsverheiratung geflohen bzw. dem Zwang, bei dem Ehemann bleiben zu müssen. Von der Planung der Hochzeit habe sie seinerzeit nichts gewusst. Als sie davon erfahren habe, habe sie sich dagegen gestellt, aber nichts ausrichten können, weil ihr Vater zuhause „das Sagen“ gehabt habe. Ihr Vater sei [REDACTED] sehr streng gewesen. Alles, was bei ihnen zuhause geschehen sei, sei „mit dem Islam verbunden“ gewesen. Sie habe weiter die Schule besuchen wollen, zudem sei ihr Mann viel älter gewesen als sie selbst. Bei der Verheiratung habe ihr Mann außerdem auch schon seine drei weiteren Frauen gehabt. Ihr Mann habe sie oft misshandelt und sich nicht um sie gekümmert; im Vergleich zu ihrem Vater, der strenger gewesen sei, sei ihr Mann gewalttätiger gewesen. Seine drei anderen Frauen hätten sie auch nicht gemocht. Auch ihren Töchtern in Guinea habe sie dieses Schicksal genauso wie die Zwangsbeschneidung ersparen wollen. Sie sei gezielt in ihrer Eigenschaft als Frau verfolgt worden. Im Fall einer Rückkehr nach Guinea drohe ihr eine erneute geschlechtsspezifische Verfolgung durch ihren Ehemann und dessen Familie. Weil sie in Guinea keine anderweitige Unterstützung habe, müsse sie zu ihrer Familie zurück, die sie jedoch wieder zu ihrem Ehemann schicken würde. Den Anweisungen ihres strengen Vaters sei zu folgen. Sie hätte keine andere Wahl, als zu ihrem Ehemann zurückzugehen. Zwar würde dieser sie mit ihrem in Berlin geborenen Kind, dem Kläger zu 2., und dem weiteren, noch ungeborenen Kind nicht wieder aufnehmen. In diesem Fall wäre der „Plan“ ihres Vaters aber, dass sie zu ihrem Ehemann zurückkehren müsse und er - ihr Vater - sich um die Kinder kümmere. Sie könne die Kinder dann nur gelegentlich sehen. So könne und wolle sie nicht leben. Jedenfalls lägen für beide Kläger unter anderem aufgrund der politischen, humanitären und sozio-ökonomischen Verhältnisse in Guinea einschließlich der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Land Abschiebungsverbote vor.

Mit Beschluss vom 20. September 2021 hat das Gericht die ursprünglichen Verfahren VG 31 K 348.19 A und VG 31 K 110/20 A unter dem hiesigen Aktenzeichen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Die Kläger haben sich ursprünglich vollumfänglich gegen die Bescheide vom 15. Mai 2019 und 25. Februar 2020 gewandt, mit Ausnahme von deren jeweiliger Ziffer 2 (Versagung der Asylenerkennung). In der mündlichen Verhandlung am 16. November 2022 hat die Klägervertreterin die Klage für den Kläger zu 2. teilweise, nämlich hinsichtlich der Ziffer 1 (Versagung des Flüchtlingsschutzes) und der Ziffer 3 (Versagung des subsidiären Schutzes) aus dem Bescheid vom 25. Februar 2020 zurückgenommen.

Die Kläger beantragen zuletzt noch,

1. die Beklagte unter Aufhebung der Entscheidungen zu Ziffer 1 und 3 bis 6 aus dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Mai 2019 zu verpflichten, der Klägerin zu 1. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;

hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung der Entscheidungen zu Ziffer 3 bis 6 aus dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Mai 2019 zu verpflichten, der Klägerin zu 1. den subsidiären Schutz zuzuerkennen;

weiter hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung der Entscheidungen zu Ziffer 4 bis 6 aus dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Mai 2019 zu verpflichten festzustellen, dass für die Klägerin zu 1. ein Abschiebungsverbot hinsichtlich Guineas vorliegt;

weiter hilfsweise die Entscheidungen zu Ziffer 5 und 6 aus dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Mai 2019 aufzuheben;

2. die Beklagte unter Aufhebung der Entscheidungen zu Ziffer 4 bis 6 aus dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. Februar 2020 zu verpflichten festzustellen, dass für den Kläger zu 2. ein Abschiebungsverbot hinsichtlich Guineas vorliegt;

hilfsweise die Entscheidungen zu Ziffer 5 und 6 aus dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. Februar 2020 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klagen abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die ergangenen Bescheide, an denen sie - soweit von den Klägern (noch) angegriffen - vollumfänglich festhält.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakten Bezug genommen, ferner auf die Asyl- und Ausländerakten der Kläger; Letztere haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Über die Klagen entscheidet aufgrund der Beschlüsse der Kammer vom 3. Juni 2021 gemäß § 76 Abs. 1 AsylG der Berichterstatter als Einzelrichter. Die Entscheidung konnte trotz des Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung am 16. November 2022 ergehen, weil die Beteiligten in der Terminsladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden waren (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Soweit der Kläger zu 2. seine Klage im Termin zurückgenommen hat (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise Gewährung subsidiären Schutzes; Ziffer 1 und 3 aus dem Bescheid vom 25. Februar 2020), ist das Verfahren ipso iure beendet und gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO - deklaratorisch - einzustellen.

Die Klage der Klägerin zu 1. und die verbleibende Klage des Klägers zu 2. haben jeweils bereits im Hauptantrag Erfolg. Sie sind als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen gemäß § 42 Abs. 1 VwGO zulässig und begründet. Die negativen, eine Schutzgewährung nach §§ 3 ff. AsylG bzw. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG versagenden Sachentscheidungen der Beklagten gemäß Ziffer 1 des Bescheides vom 15. Mai 2019 und gemäß Ziffer 4 des Bescheides vom 25. Februar 2020 sind rechtswidrig und verletzen die von den Entscheidungen jeweils betroffenen Kläger in ihren Rechten. Die Kläger haben im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1, 1. Hs. AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Klägerin zu 1.) bzw. Feststellung, dass die Voraussetzungen eines zielstaatsbezogenen (nationalen) Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich der Republik Guinea vorliegen (Kläger zu 2.; § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die in den Ziffern 5 und 6 der Bescheide vom 15. Mai 2019 und 25. Februar 2020 getroffenen Verfügungen (Ausreiseaufforderungen und Abschiebungsandrohungen, befristete Einreise- und Aufenthaltsverbote) erweisen sich in der Folge ebenfalls als rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten; sie unterliegen deshalb der Aufhebung (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Klägerin zu 1. erfüllt die Voraussetzungen der §§ 3 ff. AsylG für die Gewährung von Flüchtlingsschutz.

Nach dem Ergebnis des Verwaltungs- und Klageverfahrens einschließlich der mündlichen Verhandlung vom 16. November 2022 ist das Gericht bei Berücksichtigung der allgemeinen Auskunftslage für Guinea und seiner darauf beruhenden einschlägigen Rechtsprechung davon überzeugt (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO), dass der Klägerin zu 1. im Fall einer Rückkehr in ihr Herkunftsland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit (erneut) eine geschlechtsspezifische Verfolgung in ihrer Eigenschaft als Frau durch nichtstaatliche Akteure droht, gegen die ihr der guineische Staat und sonstige insoweit relevante Einrichtungen keinen hinlänglichen Schutz zu bieten vermögen (vgl. insbesondere § 3 Abs. 1 Nr. 1, 5. Var., § 3a Abs. 2 Nr. 1 und 6, § 3b Abs. 1 Nr. 4, § 3c Nr. 3 sowie § 3d AsylG; zum Verfolgungsgrund und der Einordnung guineischer Frauen als bestimmte soziale Gruppe im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1, 5. Var. und § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG aus der Spruchpraxis der Kammer eingehend und grundlegend VG Berlin, Urteil vom 17. August 2022 - VG 31 K 305/20 A -, juris Rn. 30 ff. <für Vergewaltigung sowie sexuelle Ausbeutung durch Frauenhandel bzw. Zwangsprostitution>; vgl. im Ergebnis z.B. auch schon VG Berlin, Urteil vom 16. Mai 2022 - VG 31 K 606.19 A -, S. 11 ff. d. amtl. Abdr. <für Zwangsverheiratung, Misshandlung und sexuelle Gewalt>; ferner unlängst etwa VG Berlin, Urteil vom 10. November 2022 - VG 31 K 226/22 A -, S. 8 ff. d. amtl. Abdr. <für Genitalverstümmelung und Zwangsverheiratung>). Die Klägerin zu 1. hat glaubhaft geschildert, in Guinea noch im Kindesalter mit gerade einmal zwölf oder 13 Jahren einer ihr von ihrem Vater und ihrem Mann aufgenötigten Eheschließung (Zwangsverheiratung) ausgesetzt gewesen zu sein, die gegen ihren ausdrücklichen Willen erfolgte, der sie sich jedoch nicht erfolgreich habe widersetzen können (insbesondere angesichts der Dominanz ihres Vaters, den sie als einen sehr strengen Koranlehrer beschrieb, dessen Anweisungen die Familie Folge zu leisten habe; vgl. zur Verbreitung und Problematik von Zwangsverheiratungen in Guinea in tatsächlicher Hinsicht aus den Quellen im Übrigen ausführlich und eindrücklich nur BAMF, Länderreport 26: Guinea - Weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung und häusliche Gewalt, Stand: 06/2020, S. 8 ff.). Die der Klägerin zu 1. dadurch und darüber hinaus auch in der Ehe selbst angetane (psychische und zum Teil offenbar auch physische) Gewalt stellen schwerwiegende Verletzungen ihrer grundlegenden Menschenrechte im Sinne von § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG dar (vgl. nur VG Berlin, Urteil vom 10. November 2022, a.a.O., S. 9 m.w.Nachw.). Wie die Klägerin zu 1. des Weiteren glaubhaft bekundet hat, hätte sie in Guinea aller Voraussicht nach keine andere Wahl, als dem Wunsch ihrer Familie

zu entsprechen und zu ihren Ehemann zurückzukehren, also die von ihr ausdrücklich auch weiterhin nicht gewollte, sondern abgelehnte Ehe fortzusetzen. Zwar hat die Klägerin zu 1. im Termin auch angegeben, dass ihr Ehemann sie wohl nicht zusammen mit ihrem in Berlin geborenen Kind, dem Kläger zu 2., und dem noch ungeborenen Kind aufnehmen würde. Es erscheint dem Gericht jedoch nachvollziehbar und plausibel, wenn die Klägerin zu 1. weiter erklärt hat, dass es in diesem Fall der „Plan“ ihres Vaters wäre, dass sie ohne die Kinder zu ihrem Ehemann zurückkehren müsste und ihr Vater sich um die Kinder kümmern würde.

Auf andere Landesteile Guineas, außerhalb ihrer Heimatregion und des Einflussbereichs ihrer Familie, ihres Ehemanns sowie gegebenenfalls auch dessen Familie, als mögliche Orte internen Schutzes (§ 3e AsylG) kann die Klägerin zu 1. nicht verwiesen werden. Denn die Niederlassung in einem sicheren Landesteil kann vernünftigerweise nur erwartet werden, wenn bei umfassender wertender Gesamtbetrachtung der allgemeinen wie der individuellen persönlichen Verhältnisse am Ort des internen Schutzes mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine anderen Gefahren oder Nachteile drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer für den internationalen Schutz relevanten Rechtsgutbeeinträchtigung gleichkommen, und auch sonst keine unerträgliche Härte droht. Dabei ist der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz am Ort des internen Schutzes eine hervorgehobene Bedeutung beizumessen. Das wirtschaftliche Existenzminimum muss am Ort des internen Schutzes auf einem Niveau gewährleistet sein, das eine Verletzung des Art. 3 EMRK nicht besorgen lässt. Das Bundesamt trägt die Darlegungs- und materielle Beweislast dafür, dass das wirtschaftliche Existenzminimum bei der gebotenen Prognose gewährleistet ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Februar 2021 - BVerwG 1 C 4/20 -, juris Ls. 1 bis 3 und im Einzelnen Rn. 27 ff.). An dieser Zumutbarkeit der Niederlassung an einem anderen Ort in Guinea fehlt es hier. Eine mit Art. 3 EMRK vereinbare Bestreitung des Lebensunterhalts außerhalb ihres (ursprünglichen) Familienverbandes und der ehelichen Lebensgemeinschaft mit ihrem Mann wäre für die Klägerin zu 1. ohne erkennbare familiäre Anbindung und Unterstützung - gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung von Rückkehrhilfen (vgl., jedenfalls im spezifischen Kontext von § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK, grundlegend nunmehr BVerwG, Urteil vom 21. April 2022 - BVerwG 1 C 10/21 -, juris Rn. 19 ff.) - voraussichtlich schon allein nicht hinreichend gesichert (vgl. insoweit ausdrücklich auch BAMF, a.a.O., S. 10: „Als alleinstehende Frau dürfte es kaum möglich sein, ein Existenzminimum zu erwirtschaften, welches es für sie ohne familiäre Unterstützung möglich macht, sich in einem anderen Landesteil als ihrer Heimatregion niederzulassen.“), jedenfalls aber

bei der hier bei realistischer Betrachtung zu unterstellenden gemeinsamen Rückkehr zusammen mit dem Kläger zu 2. und dem noch ungeborenen weiteren Kind wohl ausgeschlossen. Ausgehend von den humanitären und sozio-ökonomischen Verhältnissen in Guinea, wie sie sich aus den vorhandenen Erkenntnissen ergeben, muss für die Klägerin zu 1. und ihre Kinder nach ihren individuellen Verhältnissen vielmehr die beachtliche Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Verelendung angenommen werden. Das gilt selbst dann, wenn - was ohnehin allerdings weithin spekulativ erscheint - eine gemeinsame Rückkehr auch mit dem derzeitigen Lebensgefährten der Klägerin zu 1. und Kindsvater Herrn [REDACTED] erfolgen würde.

Für den Kläger zu 2. besteht bei der vorstehend geschilderten Sachlage ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), weil ihm in Guinea beachtlich wahrscheinlich drohen würde, getrennt von seiner Mutter, der Klägerin zu 1., bei deren Vater leben zu müssen, wenn diese gezwungen wäre, allein zu ihrem Ehemann zurückzukehren. Im Übrigen, d.h. in dem Fall, dass sich die Klägerin zu 1. einer Rückkehr in die von ihr nicht gewollte Ehe tatsächlich erfolgreich entziehen könnte, stünde dem Kläger zu 2. jedenfalls Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK zu. Denn in diesem Fall würde dem Kläger zu 2. in Guinea nach dem zuvor Gesagten mangels hinreichender Existenzsicherung eine Verelendung drohen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 Satz 1 und § 155 Abs. 2 VwGO; das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83b AsylG). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht nach § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen

oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

